

**Ausfertigung (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

19 S 42/19

18 C 155/18

Amtsgericht Langenfeld



Verkündet am 26.09.2019

Bähr, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle**Landgericht Düsseldorf****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn Günter Striewe, Brunnenstraße 98, 40764 Langenfeld,  
Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte Simon und Partner,  
Königsallee 20, 40212 Düsseldorf,

gegen

CDU Stadtverband Langenfeld, vertr. d. d. Vorsitzende Frau Dr. Barbara Aßmann,  
Postgartenstr. 10, 40764 Langenfeld,  
Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter:                      Rechtsanwalt Oliver Flühöh, An der  
Obstwiese 9, 58332 Schwelm,

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 26.09.2019  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Thönnissen, die Richterin am  
Landgericht Dr. Kaiser und die Richterin am Landgericht Dr. Willemsen

**für Recht erkannt:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Langenfeld  
vom 28.02.2019, Az. 18 C 155/18, wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Gründe

### I.

Der Kläger ist Einwohner der Stadt Langenfeld und verlangt von dem Beklagten, dem CDU-Stadtverband Langenfeld, die Offenlegung sämtlicher Spenderlisten der letzten zehn Jahre. Wegen des Sach- und Streitstands wird gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung und verfolgt sein erstinstanzliches Klagebegehren weiter.

Wegen der Anträge 1. und 2. Instanz und des ergänzenden Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

### II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist gemäß §§ 513 Abs. 1, 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO zulässig. In der Sache hat sie keinen Erfolg.

1. Der beklagte Stadtverband der Partei ist parteifähig gem. § 50 S. 2 ZPO. Für die in § 3 S. 2 ParteiG nicht genannten nachgeordneten Gebietsverbände (Bezirks-, Kreis-, Ortsverbände) gelten die allgemeinen Grundsätze des § 50 Abs. 2 S. 2 ZPO (vgl. Zöller-Althammer, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 50 Rn. 21, 22 mwN).

2. Ein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Veröffentlichung der Spenderlisten der letzten 10 Jahre, hilfsweise auf Einsichtnahme in die Listen, besteht nicht. Es fehlt an einer Anspruchsgrundlage für das klägerische Begehren.

a) Ein solcher Anspruch auf Veröffentlichung ergibt sich insbesondere nicht aus dem Grundgesetz oder dem Parteiengesetz.

Der Anspruch kann nicht unmittelbar aus dem Grundgesetz hergeleitet werden. Gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG müssen die Parteien über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft ablegen. Es geht darum, die Verflechtung politischer und wirtschaftlicher Interessen offenzulegen, die Unabhängigkeit der Parteien gegenüber finanzstarken Spendern und Mitgliedern zu schützen und damit sowohl die institutionelle Parteifreiheit als auch die Chancengleichheit der Parteien zu gewährleisten. Dies ist im Parteiengesetz einfachgesetzlich näher ausgestaltet; einen Individualanspruch des

Bürgers auf Offenlegung hat der Gesetzgeber im Rahmen seiner Entscheidungsprärogative nicht begründet.

Nach § 23 ParteiG hat der Vorstand der Partei über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000,00 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen (§ 24 Abs. 3 S. 1 ParteiG; zum Anspruch auf Bekanntgabe von Rechenschaftspflichten politischer Parteien vgl. Morlok/Lehmann, NVwZ 2015, 470). Die Rechenschaftsberichte werden als Bundestagsdrucksachen veröffentlicht, die für jedermann im Internet abrufbar sind. Spenden über 50.000,00 Euro sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen, der dies als Bundestagsdrucksache sowie online auf der Webseite des Deutschen Bundestags veröffentlicht (§ 24 Abs. 3 S. 2, 3 ParteiG). Umgehungen wie z. B. Stückelungen sind nicht erlaubt (vgl. Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 87. EL März 2019, Art. 21 GG Rn. 483 Publizitätsgrenze).

Sofern der hiesige Kläger daher die Offenlegung von Großspenden über 10.000,00 Euro begehrt, kann er diese bereits dem Rechenschaftsbericht der Partei bzw. den Veröffentlichungen des Präsidenten des Deutschen Bundestags als allgemein zugänglichen Quellen entnehmen. Insofern besteht schon kein Rechtsschutzbedürfnis. Die vom Gesetzgeber gewählte Veröffentlichung durch allgemein zugängliche Bundestagsdrucksachen stellt eine verfassungsrechtlich zulässige Ausgestaltung des Informationszugangs im Sinne der Art. 21 Abs. 1 S. 4, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG dar (vgl. Morlok/Lehmann, NVwZ 2015, 470, 474).

Ein Anspruch des Klägers auf Offenlegung sämtlicher Spenden ist nicht anzunehmen. Die Regelungen des Parteiengesetzes begründen keinen Individualanspruch einzelner Bürger. Die Veröffentlichung erfolgt vielmehr wie dargestellt im Rechenschaftsbericht oder der Anzeige gegenüber dem Bundespräsidenten. Ein Anspruch ergibt sich auch nicht unmittelbar aus dem Grundgesetz. Dort ist ebenfalls kein solcher Individualanspruch normiert. Der Kläger kann sich insofern nicht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.1992 – 2 BvE 2/89, NJW 1992, 2545, berufen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 09.04.1992 lediglich entschieden, dass die Festlegung der sogenannten Publizitätsgrenze in § 25 Abs. 2 PartG auf seinerzeit 40.000,00 DM gegen Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG verstößt, sich aber nicht mit der heute bestehenden Grenze von 10.000,00 Euro befasst.

Hinsichtlich dieser „Kleinspenden“ verkennt die Kammer nicht, dass nach herrschender Meinung im Schrifttum die Publizitätsgrenzen gegen den Grundsatz der

Rechenschaftspflicht verstoßen, weil die Parteien entgegen dem Verfassungsgebot keine Rechenschaft über die Herkunft der Mittel abgeben (vgl. Sachs-Ipsen, Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 21 Rn. 110 ff. mwN). Die Frage, ob die derzeitigen Publizitätsgrenzen verfassungsmäßig sind oder nicht, ist jedoch nicht im Rahmen des hiesigen Prozesses zu klären. Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Entscheidungsprärogative eine Abwägung zwischen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und dem Interesse der Parteien insbesondere an einem Schutz vor einer Flut an Einzelanfragen im Hinblick auf Kleinspenden getroffen.

Die Kammer hält Publizitätsgrenzen für mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht vereinbar, da die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Parteien mit der Höhe der Spende korreliert, sodass bei Unterschreiten einer Erheblichkeitsschwelle nicht mehr mit einer Beeinflussung zu rechnen ist. Die Parteien würden dann zu einem Aufwand gezwungen, der in keinem sinnvollen Verhältnis mehr zum Nutzen stehen würde. Ob der Betrag von 10.000,00 Euro zutreffend gewählt wurde, um „Kleinspenden“ zu kennzeichnen, mag unterschiedlich beurteilt werden. Die Kammer ist hinsichtlich dieser Wertgrenze jedenfalls nicht von der Verfassungswidrigkeit überzeugt, zumal das Bundesverfassungsgericht in seiner zitierten Entscheidung von 1992 die Erhöhung der Publizitätsgrenze über 20.000,00 DM hinaus als nicht verfassungskonform bewertet hat, ohne die Wertgrenze von 20.000,00 DM selbst infrage zu stellen.

Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle gem. Art. 100 GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG kommt insofern nicht in Betracht. Dieses setzt voraus, dass das vorlegende Gericht von der Unvereinbarkeit des Bundesgesetzes mit dem Grundgesetz überzeugt ist; bloße Zweifel genügen nicht (BVerfG, Urteil v. 20.03.1952 – 1 BvL 12/51, NJW 1952, 497). Im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des Parteiengesetzes als Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben vermag die Kammer jedoch aus vorstehenden Erwägungen nicht zur Überzeugung der Unvereinbarkeit des Parteiengesetzes mit dem Grundgesetz zu gelangen.

b) Der Anspruch kann auch nicht, wie der Kläger mit der Berufung geltend macht, aus anderen gesetzlichen Regelungen – direkt oder analog – hergeleitet werden. Diese können nicht entsprechend für einen Individualanspruch des Bürgers herangezogen werden.

Das Informationsfreiheitsgesetz NRW gilt nach § 2 für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Zweck des Gesetzes ist es, den freien Zugang zu

den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten. Es normiert einen Anspruch auf Zugang natürlicher Personen zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen (§ 4 Abs. 1 IFG NRW). Eine analoge Anwendung auf politische Parteien kommt nicht in Betracht. Der Beklagte ist als zivilrechtlicher eingetragener Verein konstituiert. Hoheitliches Handeln obliegt ihm nicht. Die handelsrechtlichen Regelungen für Kapitalgesellschaften (§§ 325 HGB i.V.m. § 264 HGB) sind ebenfalls weder direkt noch analog einschlägig für politische Parteien. Gleiches gilt für die Regelungen der Transparenzrichtlinie der EU in Form des nationalen Umsetzungsgesetzes, das ebenfalls keine Anspruchsgrundlage für den Kläger eröffnet. Das Transparenzregister, auf das der Kläger sich beruft, ist für den hiesigen Fall ebenfalls nicht einschlägig. Es handelt sich um ein im Geldwäschegesetz (GwG) verankertes Register, in das die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personenhandelsgesellschaften einzutragen sind.

c) Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob der Beklagte zur Offenlegung der Spenderlisten rechtlich und tatsächlich in der Lage wäre. Zwar verfügt der Stadtverband über eine eigene Organisation inklusive Kassenwart. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass nach den maßgeblichen Satzungsregelungen der CDU NRW und dem Statut der CDU Deutschlands nur die Kreisverbände selbständig eine Kasse führen und zum Ende eines Kalenderjahres zum Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben verpflichtet sind.

Die Kammer verkennt nicht, dass § 275 Abs. 1 BGB mit der dort normierten subjektiven Unmöglichkeit als Leistungshindernis nur anwendbar ist, wenn der Schuldner zur Beschaffung auch unter Mithilfe Dritter nicht in der Lage ist (BGH, Urteil v. 25.10.2012 – VII ZR 146/11, NJW 2013, 152; Urteil v. 04.12.2012 – II ZR 159/10, NJW-RR 2013, 363; BT-Drs. 14/6040; BeckOK-BGB/Lorenz, § 275 Rn. 42). Es ist jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass dem Kreisverband eine Aufstellung der Spenden für den Stadtverband möglich wäre. Dies käme für Geldspenden in Betracht, die in bar oder per Geldüberweisung an den Stadtverband geleistet und von diesem an den Kreisverband weitergeleitet werden. Hingegen trägt die Webseite des Stadtverbands den vorstehend dargestellten Satzungsregelungen Rechnung und verweist für Spenden generell auf die Webseite des CDU Kreisverbands Mettmann, auf der das „Spendenkonto der CDU“ angegeben ist. Es ist damit nicht feststellbar, dass dem Kreisverband eine differenzierte Zuordnung von Spenden nach Stadtverbänden möglich wäre.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur sofortigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i. V. m. § 26 Abs. 8 EGZPO.

4. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert.

Streitwert für die Berufungsinstanz: bis 4.000,00 Euro

Dr. Thönissen

Dr. Kaiser

Dr. Willemsen

Ausgefertigt

Bähr, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Nichtzulassungsbeschwerde:  
Abl.: 18. 11. 19  
VF.: 11. 11. 19 not. SO

Revision:  
Abl.: 18. 11. 19  
VF.: 11. 11. 19 not. SO

Verfassungsbeschwerde:  
Abl.: 18. 11. 19  
VF.: 11. 11. 19 not. SO